

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz
für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), am 2020 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 ergeben sich keine Veränderungen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt 2020.

Es verbleibt bei den bisherigen Festsetzungen:

	bisher Euro	verändert sich um Euro	festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	715.123.862	0	715.123.862
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	715.123.862	0	715.123.862
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	35.409.768	0	35.409.768
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.013.113	0	19.013.113
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	71.853.126	0	71.853.126
Summe der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-52.840.013</u>	<u>0</u>	<u>-52.840.013</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.430.245		17.430.245

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, bleibt unverändert und beträgt:

zinslose Kredite von bisher	0	Euro auf	0	Euro
verzinsten Kredite von bisher	<u>52.840.013</u>	Euro auf	<u>52.840.013</u>	Euro
zusammen von bisher	52.840.013	Euro auf	52.840.013	Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen bleibt unverändert.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	1.315.000 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	1.900.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<hr/> 3.215.000 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
a) Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	150.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<hr/> 5.150.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<hr/> 0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Gebühren und Beiträge werden nicht verändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 886.641 TEuro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019 = 808.715 TEuro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2020 = 808.715 TEuro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

§ 11 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Leistungszahlungen bleiben unverändert.

Mainz, den
Stadtverwaltung

Ebling
Oberbürgermeister